



## **SATZUNG**

### **DEUTSCH-GRIECHISCHE GESELLSCHAFT AACHEN e. V. ΓΕΡΜΑΝΟ - ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΕΤΑΙΡΕΙΑ ΑΑΧΕΝ α.Σ.**

#### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Griechische Gesellschaft Aachen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist am 13.11.1978 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. VR 1849 eingetragen worden.

#### **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Zweck des Vereins ist vornehmlich
  - a) die Vertiefung der Kontakte zwischen Griechen und Deutschen, insbesondere durch Kontaktaufnahme zu den griechischen Mitbürgern, Hilfestellung bei der Lösung von Integrationsschwierigkeiten, Bildung von Zielgruppen, die den griechischen Mitbürgern bei sozialen, schulischen und behördlichen Problemen zur Seite stehen,
  - b) der kulturelle Austausch zwischen beiden Völkern durch Vortragsveranstaltungen und anderen Aufgaben im Sinne der völkerverbindenden Verständigung,
  - c) die Förderung des Verständnisses für die Griechen der Stadt Aachen und ihrer Umgebung.

#### **§3 Neutralität**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung). Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Sinne des Vereins besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, außer bei Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Austritt oder Ausschluss.

3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Schädigung des Vereinsansehens kann der Vorstand mit Zustimmung der Mehrheit aller satzungsmäßigen Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt und bleibt bis zu seiner Neufestsetzung unverändert. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig und zahlbar bis spätestens 31. März des Vereinsjahres. Sollte ein Mitglied bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, wird das betreffende Mitglied für 12 Monate als „ruhendes Mitglied“ geführt. Ruhende Mitgliedschaft bedeutet den Entzug des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung sowie weiterer Vorzüge der Mitgliedschaft (z. B. reduzierte Teilnahmebeiträge). Wird innerhalb der 12 Monate der Beitrag nicht gezahlt, erfolgt der Ausschluss.
6. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Der Verein wird außergerichtlich und bei Gericht jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Nennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte an den Vorstand richtet. Über den Termin der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt.
2. Über jede Sitzung der Organe sind Niederschriften anzufertigen und von dem protokollierendem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. In der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres sind vom Vorstand ein Jahresbericht und ein Kassenbericht vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung hat zum Zwecke der Prüfung der Kassenführung einschließlich des abschließenden Kassenberichtes zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, dürfen sie keine sonstigen Funktionen im Verein innehaben. Auf Grund des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Prüfberichtes ist über die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den ersten Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und zwei Schriftführern. Er ist mit deutschen und griechischen Mitgliedern zu besetzen.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
4. Das Amt eines Vorstandes endet außer durch Ablauf einer Wahlperiode durch Rücktritt oder Ausschluss. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§8 Beirat**

1. Zur Entlastung des Vorstandes in seinen laufenden Geschäften und zur Unterstützung bei der Durchführung besonderer Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung vier Beiräte gewählt.
2. An Vorstandssitzungen soll der Beirat beratend teilnehmen. Er ist bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

### **§9 Wahlen**

1. Der Vorstand, der Beirat und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Bei Doppel- oder Mehrfachvorschlägen für die Besetzung des Vorstandes ist in geheimer schriftlicher Wahl abzustimmen. Ebenso wird für die Wahl des Beirats und der Kassenprüfer verfahren.

### **§10 Finanzen**

1. Der Verein bezieht seine Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgaben, die im Rahmen des §2, Ziff. 2, entstehen, werden auf Nachweis vergütet.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§11 Satzungsänderung – Auflösung**

1. Eine Satzungsänderung erfolgt auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes und durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für einen solchen Beschluss muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.
3. Sollte die Mitgliederversammlung zu den vorstehenden Ziffern nicht beschlussfähig sein, gilt eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung als einberufen, wenn der Vorstand dies zusammen mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung angekündigt hat. In diesem Fall kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die entsprechenden Beschlüsse fassen.

4. Das bei Auflösung, Beendigung oder Liquidation des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Vereinigung Deutsch-Griechischer Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland zu, mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für soziale und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Deutsch-Griechischen Gesellschaften verwendet werden muss.

Aachen, im Mai 2018

**1. Vorsitzender: PD Dr. Dr. Efstathios Savvidis \* Viehhofstr. 6 , 52066 Aachen \* Tel. 0241-99714678 \* E-mail: e.savvidis@gmx.de**

**Schatzmeisterin: Efi Zografou \* Am Hügel 9 \* 52074 Aachen \* Tel. 0241-81156 \* E-mail: gogolein@gmx.de**

**Internet: [www.dgg-ac.de](http://www.dgg-ac.de)**

**Bankverbindung:  
Sparkasse Aachen  
IBAN: DE81 3905 0000 0000 427575  
BIC: AACSD33XXX**